

Die Stempelabgabe beträgt für:

Bürgschaften, von der Summe oder dem Werth, auf welchen sie sich beziehen	1/2 ‰/00.
do. welche sich nicht auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth beziehen	M. 2.50.
Cessionen nach dem Werth des cedirten Objects oder der abgegebenen Valuta	1 ‰/00.
Kaufcontracte	1 ‰/00.
Kündigungsscheine von Geldern und Wohnungen	30 M.
Mieth- und Pachtverträge von der jährlichen Mieth	2 1/2 ‰/00.
Schuldscheine und Obligationen	1 ‰/00.
Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährl. Gehalt M. 3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Revers, Verzichte etc.	M. 2.50.
Vollmachten	M. 2.50.

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von M. 300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werth beträgt der geringste Satz 50 M und steigt von 50 zu 50 M. Jedes stempelspflichtige Document muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.

Ad. 7. Das Gewerbebureau ertheilt die Gewerbebescheine, deren Stempelabgabe, je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, 6, 18, 36 und 45 M. beträgt. Dasselbst werden auch Wandergewerbebescheine und Gewerbe-Legitimationskarten ausgestellt und die Wandergewerbebescheine derjenigen visirt, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen und einen Gewerbebeschein lösen. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zur Erlangung eines Gewerbebescheins haben Staatsangehörige den eigenen Bürgerbrief oder denjenigen ihres Vaters, Nicht-Staatsangehörige aber einen Staatsangehörigkeits-Ausweis vorzulegen und sich, sofern sie noch nicht 32 Jahre alt sind, über ihr Militairverhältniß auszuweisen. Bei Nachsuchung eines Gewerbebescheins als Gastwirth ist auch die polizeiliche Concession beizubringen.

Assicuranz-Agenten, Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunst-Händler, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern, haben bei der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes, sowie bei jedem späteren Wechsel desselben, ihre Wohnung innerhalb 8 Tagen im Gewerbebureau anzuzeigen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können; im-